

**Verordnung des Rektorats gemäß § 64 Abs 6 Universitätsgesetz 2002
idgF über die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren für das
Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control
an der Wirtschaftsuniversität Wien**

Das Rektorat erlässt nach Stellungnahme des Senats gemäß § 64 Abs 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120 idgF, folgende Verordnung:

§ 1 – Allgemeines

(1) Für das an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) am 1. Oktober 2010 in Kraft tretende Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control, das ausschließlich in englischer Sprache angeboten wird, wird die Zulassung durch ein Aufnahmeverfahren geregelt.

(2) Die Aufnahme von Studienwerberinnen und Studienwerbern in das Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control erfolgt ausschließlich zu Beginn des jeweiligen Studienjahres. Das Aufnahmeverfahren findet zwei Mal pro Studienjahr statt und umfasst vor der Zulassung nach §§ 63ff Universitätsgesetz 2002 idgF jeweils zwei Stufen: das schriftliche Bewerbungsverfahren und das Auswahlgespräch.

(3) Die den Studienwerberinnen und Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens nach den Bestimmungen dieser Verordnung erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

§ 2 – Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

§ 3 – Aufnahmeverfahren und Zahl der Studienplätze

(1) Das Aufnahmeverfahren für das Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control findet jeweils von Oktober bis Dezember sowie von Jänner bis Juni statt.

(2) Die Zahl der Studienplätze pro Studienjahr wird mit 60 festgelegt. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann diese Zahl der Studienplätze vergeben werden.

§ 4 – Aufnahmekriterien

Für die Aufnahme der Studienwerberinnen und Studienwerber ist ihre Studieneignung maßgeblich. Die Studieneignung wird dabei insbesondere nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Prüfungsleistungen
- ausreichende Englischkenntnisse
- soziale Kompetenz
- internationale Orientierung
- Kommunikationsfähigkeit
- Zielstrebigkeit
- Leistungspotenzial

§ 5 – Schriftliches Bewerbungsverfahren

(1) Die Bewerbungsfrist beträgt jeweils mindestens zwei Wochen und wird auf der Website der Wirtschaftsuniversität Wien veröffentlicht. Das elektronische Bewerbungsformular für das Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control ist während der Bewerbungsfrist online verfügbar.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber sind verpflichtet, im elektronischen Bewerbungsformular eine E-Mail-Adresse anzugeben, die während des gesamten Aufnahmeverfahrens aktiv ist und regelmäßig abgerufen wird.

(3) Zum Nachweis der in § 4 genannten Aufnahmekriterien haben die Studienwerberinnen und Studienwerber folgende Bewerbungsunterlagen in PDF-Form gemeinsam mit dem vollständig ausgefüllten elektronischen Bewerbungsformular innerhalb der Bewerbungsfrist zu übermitteln:

1. zum Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF:
 - a. einen Nachweis der Bildungseinrichtung über vorgeschriebene Prüfungen im Bereich Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 45 ECTS-Anrechnungspunkten, die in dem für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisenden Studium abzulegen sind
 - b. einen Nachweis der Bildungseinrichtung über den vorgeschriebenen Umfang von mindestens 180 ECTS des für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisenden Studiums
2. zum Nachweis der Englischkenntnisse beispielsweise die Vorlage
 - a. eines der folgenden Mindesttestergebnisse mit Gültigkeit: TOEFL: 600/250/100, IELTS 7.0 oder CAE Certificate in Advanced English oder
 - b. von Zeugnissen über an der WU abgelegte Prüfungen im Fach Wirtschaftssprache Englisch im Umfang von 14 ECTS-Anrechnungspunkten mit einem gewichteten Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,49.
3. zum Nachweis des Leistungspotenzials: nach Maßgabe von Abs 4 ein gültiges Graduate Management Admission Test Ergebnis (GMAT)

(4) Studienwerberinnen und Studienwerber, die österreichische Staatsangehörige oder Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des Vertrages über die Europäische Union idgF oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, haben die Möglichkeit, anstelle des in Abs 3 Z 3 genannten GMAT den von der Bildungseinrichtung bestätigten gewichteten Notendurchschnitt aller Prüfungen, die sie in dem für die Zulassung gemäß § 64 Abs 5 Universitätsgesetz 2002 idgF nachzuweisenden Studium bisher abgelegt haben, zu übermitteln.

(5) Urkunden, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher zu übermitteln.

(6) Für die Prüfung der Aufnahmekriterien notwendige weitere Unterlagen, insbesondere Lehrinhalte der Kurse, die mit den in Abs 3 Z 1 lit a genannten Prüfungen abschließen, sind nach Aufforderung nachträglich in PDF-Form per E-Mail zu übermitteln.

§ 6 – Beurteilung der Studieneignung

(1) Die Beurteilung der Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber auf der Grundlage ihrer schriftlichen Bewerbung erfolgt durch eine Kommission von Expertinnen und Experten, bestehend aus drei Universitätslehrerinnen bzw. Universitätslehrern mit Lehrbefugnis im Bereich Betriebswirtschaftslehre. Die Mitglieder der Kommission werden von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre für die Dauer eines Aufnahmeverfahrens ernannt. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(2) Liegen die in § 5 Abs 3 genannten Nachweise vor, bewertet die Kommission von Expertinnen und Experten die Studieneignung der Studienwerberin oder des Studienwerbers.

§ 7 – Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens

Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die aufgrund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen am besten für das Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control geeignet sind, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus. Alle Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des schriftlichen Bewerbungsverfahrens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist per E-Mail verständigt.

§ 8 – Auswahlgespräch

(1) Im Rahmen des Auswahlgesprächs mit Vertreterinnen und Vertretern der WU erfolgt die Prüfung der Studieneignung der Studienwerberinnen und Studienwerber insbesondere anhand der Bewertung ihrer Fremdsprachenkenntnisse und Kommunikationsfähigkeit sowie der Einschätzung ihrer sozialen Kompetenz und internationalen Orientierung.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden rechtzeitig per E-Mail über Zeit und Ort ihres Auswahlgesprächs in Kenntnis gesetzt.

§ 9 – Ergebnis des Aufnahmeverfahrens

(1) Nach der Durchführung der Auswahlgespräche wird für jedes Aufnahmeverfahren aufgrund der Ergebnisse eine gereichte Liste der Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Aufnahmeverfahren bestanden haben, erstellt. Die anderen Studienwerberinnen und Studienwerber scheiden aus dem Aufnahmeverfahren aus.

(2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden vom Ergebnis des Aufnahmeverfahrens jeweils innerhalb eines Monats nach Durchführung der Auswahlgespräche per E-Mail verständigt.

(3) Pro Aufnahmeverfahren erhalten zumindest so viele Studienwerberinnen und Studienwerber der gereichten Liste ein Studienplatzangebot, dass die Anzahl der zu vergebenden Studienplätze gemäß § 3 Abs 2 ausgeschöpft ist. Die Vergabe der Studienplatzangebote erfolgt dabei nach der Reihenfolge der Liste gemäß Abs 1. Allen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die das Aufnahmeverfahren bestanden, jedoch kein Studienplatzangebot erhalten haben, ist im Hinblick auf eine mögliche Nachrückung nach Maßgabe der folgenden Bestimmung das Ergebnis der Reihung bekannt zu geben.

§ 10 – Studienplatzbestätigung und Nachrückung

(1) Jene Studienwerberinnen und Studienwerber, die ein Studienplatzangebot erhalten haben, müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes bei sonstigem Verfall per E-Mail erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.

(2) Unterbleibt die fristgerechte Erklärung gemäß Abs 1, rückt die nächstgereichte Studienwerberin oder der nächstgereichte Studienwerber nach. Nachrückende Studienwerberinnen und Studienwerber haben per E-Mail innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Studienplatzangebotes zu erklären, den Studienplatz in Anspruch zu nehmen.

(3) Alle Studienwerberinnen und Studienwerber, die Erklärungen gemäß Abs 1 oder 2 abgegeben haben, erhalten eine Studienplatzbestätigung.

§ 11 – Zulassung

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control setzt voraus, dass die Studienwerberin bzw. der Studienwerber eine Studienplatzbestätigung gem § 10 Abs 3 für das Studienjahr vorweist und die Voraussetzungen der §§ 63ff und § 91 Universitätsgesetz 2002 idgF erfüllt.

(2) Neben den im Universitätsgesetz 2002 idgF vorgesehenen Unterlagen sind vor der Zulassung auch die im Aufnahmeverfahren elektronisch übermittelten Unterlagen im Original und unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzulegen.

§ 12 – Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

Studienwerberinnen und Studienwerber, die nach einem Aufnahmeverfahren nicht zum Masterstudium Strategy, Innovation, and Management Control zugelassen werden, können an einem der folgenden Aufnahmeverfahren neuerlich teilnehmen.

§ 13 – Zuständigkeit

Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre zuständig.

§ 14 – In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der WU in Kraft.

Wien, am 30. Juni 2010

Für das Rektorat
Univ. Prof. Dr. Karl Sandner
Vizerektor für Lehre